

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 4 (1978)
Heft: 9

Artikel: Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft

Obschon die Bundesverfassung seit 1945 eine Bestimmung betreffend Einführung der Mutterschaftsversicherung enthält, fehlt bis heute eine umfassende und befriedigende Regelung. Der erwerbstätigen Mutter wird kein ausreichender Urlaub gewährt, Frauen aus Familien mit bescheidenem Einkommen können sich die notwendige Ruhepause wegen Lohnausfall auch gar nicht leisten, und ein Kündigungsschutz besteht nur während kurzer Zeit vor und nach der Geburt. Die Allgemeinheit soll Sorge und Verantwortung der Eltern für die Kinder mittragen helfen. Deshalb lancieren die untenstehenden Organisationen eine Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft.

Eidgenössische Volksinitiative "Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft"

Im Bundesblatt veröffentlicht am 31. Oktober 1978

Die Unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff (SR 161.1), folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 34 quinquies:

³ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz der Mutterschaft ein.

⁴ Der Bund richtet insbesondere eine obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung ein, welche folgende Leistungen gewährt:

- a) Die vollständige Deckung aller infolge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten.
- b) Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft. Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf vollen Ersatz ihres Lohnes während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs, wobei in Übereinstimmung mit anderen Zweigen der Sozialversicherung eine Plafonierung des versicherten Lohnes zulässig ist. Nichterwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.
- c) Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens 9 Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe. Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen.

⁵ Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch:

- a) Beiträge von Bund und Kantonen.
- b) Beiträge aller erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV-Gesetzgebung. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

⁶ Als Träger der Mutterschaftsversicherung können die schon bestehenden Sozialversicherungen herangezogen werden.

⁷ Der Bund richtet einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte, ein.

⁸ (Bisheriger Absatz 5)

Übergangsbestimmung:

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft zu setzen.

Die Initiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft wird von folgenden Organisationen lanciert:

FBB/MLF (Frauenbefreiungsbewegung/Mouvement pour la Libération des Femmes), **OFRA** (Organisation für die Sache der Frau), **Frauenkommission des SGB** (Schweizerischer Gewerkschaftsbund), **SFFF** (Schweizerische Frauenvereinigung für Frieden und Fortschritt)

SPS (Sozialdemokratische Partei der Schweiz), **PdAS** (Partei der Arbeit der Schweiz), **POCH** (Progressive Organisationen der Schweiz), **RML** (Revolutionäre Marxistische Liga), **PSA** (Partito Socialista Autonomo), **SGSG** (Schweizerische Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen)

«Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützt, unterzeichne es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches (SR 311.0).

KANTON: POLITISCHE GEMEINDE, PLZ:

Nr.	Name (handschriftlich und in Blockschrift)	Vorname	Geburts- jahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontr. (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

....., den Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):
.....

Amtsstempel:

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Carla Agustoni, Via al Palasio, 6512 Giubiasco; Kathrin Bohren, Sickingerstr. 5, 3014 Bern; Christiane Brunner, Sulgenauweg 34, 3007 Bern; Carla Chatterji, Chemin Courtigny 24, 1007 Lausanne; Ruth Dreifuss, Untere Bernblickstr. 7, 3084 Wabern; Rita Gassmann, Wehtalerstr. 82, 8057 Zürich; Vera Grässlin-Bodenmann, Roggenburgstr. 27, 4058 Basel; Gret Haller, Länggassstr. 53, 3012 Bern; Ruth Hungerbühler, Klybeckstr. 118, 4057 Basel; Madeleine Jaques, Merkurstr. 83, 4123 Allschwil; Helga Kohler, Attinghausenstr. 13, 3014 Bern; Katy Lutz, Bundesplatz 10, 4054 Basel; Theres Marti, Bartenheimerstr. 13, 4055 Basel; Doris Morf, Hedwigstr. 2, 8032 Zürich; Gabrielle Nanchen, 3941 Icoigne; Patricia Pedrina, Schlosstr. 97, 3008 Bern; Christine Romann, Seestr. 68, 8802 Kilchberg; Marie-Thérèse Sautebin, Rue de l'Union 5, 2502 Bienne; Ingrid Schmid, Rigistr. 4, 8006 Zürich; Elfi Schöpf, Stadtbachstr. 56, 3012 Bern; Elisabeth Seiler, Birchstr. 52, 8057 Zürich; Anne Spoerri-Hunziker, Schneckenmannstr. 27, 8044 Zürich; Edith Stebler, Hübelistr. 23, 4600 Olten; Ursula Streckeisen, Schreinerweg 3, 3012 Bern; Nelly Wicky, Chemin des Ouches 12, 1203 Genève; Anne-Käthi Zweidler-Mägli, Klingelbergstr. 29, 4056 Basel.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens anfangs März 1980 an das Initiativkomitee, welches für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird. Weitere Listen können beim Initiativkomitee bestellt werden.

Ablauf der Sammelfrist: 1. Mai 1980

INITIATIVKOMITEE "FÜR EINEN WIRKSAMEN SCHUTZ DER MUTTERSCHAFT"
MÜHLEMATTSTRASSE 62, 3007 BERN